

GEWERBE - PLUS - BOTENBERAUBUNGSVERSICHERUNG (GP-Bo-95)

1. In der Botenberaubungsversicherung gelten die Punkte 5, 12 - 14 der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95).

2. Botenberaubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

Die Vereinbarung gemäß Pkt. 2 der im Anhang zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen abgedruckten Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gilt hinsichtlich der Beraubungsschäden AUSSERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten (Pkt. 2, lit. b der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung) als getroffen.

Die Oberösterreichische Versicherung AG leistet daher Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege innerhalb des in der Polizza genannten örtlichen Geltungsbereiches, für den einzelnen Boten bis zum vereinbarten Höchstbetrag auf erstes Risiko.

Mit Ausnahme von Pkt. 2 lit. a gelten die Bestimmungen der Zusatzbedingungen für die Botenberaubungsversicherung.

3. In Ergänzung zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) und den Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gelten folgende Schadenereignisse mitgedeckt:

- die Beraubung von Kassenboten, wenn diese infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt;
- die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm;
- die Wegnahme versicherter Werte durch dritte Personen während des Transportes unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.